

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss wird in Übereinstimmung mit den gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Ausschluss- oder Befreiungsgründe bzw. über Unrichtigkeiten der Entsprechenserklärung, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich informiert wird. Der Abschlussprüfer berichtet über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich während der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden.

Interessenkonflikte und Beraterverträge

Zu Interessenkonflikten von Mitgliedern des Aufsichtsrats wird auf das Kapitel »Grundsätze und Ziele der Zusammensetzung des Aufsichtsrats« am Beginn dieses Corporate-Governance-Berichtes verwiesen.

Beraterverträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen nicht.

Die Mitglieder des Vorstands müssen etwaige Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen. Dieser berichtet darüber, ebenso wie über Interessenkonflikte seiner eigenen Mitglieder, in der Hauptversammlung.

Vergütungsbericht

Die Vergütung des Vorstands entspricht dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung und den Empfehlungen des DCGK.

Eine Beschreibung der Grundzüge der Vergütungssysteme für Vorstand und Aufsichtsrat sowie eine individualisierte Offenlegung der jeweiligen Vergütungen findet sich im Vergütungsbericht als Teil des zusammengefassten Lageberichts auf den Seiten 57 bis 60.

Meldepflichtige Transaktionen

Nach § 15 a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) müssen die Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand von Aktiengesellschaften sowie solche Personen, die zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen ermächtigt sind, eigene Geschäfte mit Aktien oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten der Gesellschaft sowohl der Gesellschaft selbst als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitteilen.

Im Geschäftsjahr 2015 haben Frau Dr. Haase und Herr Wellenzohn als Mitglieder des Vorstands sowie die Herren Kauffmann und Karlsten als Mitglieder des Aufsichtsrats der DEUTZ AG den Erwerb von DEUTZ-Aktien nach dieser Vorschrift offengelegt. Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 haben keine weiteren Personen, die dazu nach § 15 a WpHG verpflichtet sind, eine entsprechende Mitteilung gemacht. Die mitgeteilten Transaktionen der Vorjahre sind auf der Website der DEUTZ AG veröffentlicht.

Ein mitteilungspflichtiger Aktienbesitz gemäß Nr. 6.2 DCGK von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der DEUTZ AG lag im Geschäftsjahr 2015 und bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für dieses Geschäftsjahr nicht vor.